



I	II	III	IV	V	
Az.:					VII
Datum:	Städtetag Rheinland-Pfalz 2 8. DEZ. 2017				R
Scan	P	Vg	ZdA	Um	
Schlagwort					

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Spitzenverbände  
Freiherr-vom-Stein-Haus  
Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Spitzenverbände Rheinland-Pfalz

Az.: \_\_\_\_\_

Abdruck:

Gemeinde- und Städtebund RP

Landkreistag RP

~~X~~ Städtetag RP

zur Kenntnis

Mainz, den ..... 2 8. DEZ. 2017 .....

DER STAATSSSEKRETÄR

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4300  
Ministerbuero@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

MINISTERIUM DES INNERN  
UND FÜR SPORT

DER STAATSSSEKRETÄR

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3720  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

22. Dezember 2017

Mein Aktenzeichen  
GR

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax  
06131 16-5178

**Eckpunkte eines Aktionsprogramms „Kommunale Liquiditätskredite“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der Liquiditätskredite vieler Städte, Gemeinden und Landkreise sowie der bisherigen Gespräche mit Ihnen zu diesem Thema strebt die Landesregierung ein Aktionsprogramm „Kommunale Liquiditätskredite“ an. Wir möchten die bisher vorgesehenen Eckpunkte eines solchen Aktionsprogramms gerne mit Ihnen erörtern und laden Sie hierzu zu einem Gespräch ein. Zwecks Terminabstimmung erlauben wir uns, kurzfristig auf Ihr Büro zuzukommen.

In Vorbereitung der gemeinsamen Besprechung möchten wir Sie nachfolgend über die bisher vorgesehenen Eckpunkte eines Aktionsprogramms „Kommunale Liquiditätskredite“ informieren:



## 1. Zinssicherungsschirm

Hohe Liquiditätskreditbestände mit kurzfristiger Zinsbindung können ein erhebliches Haushaltsrisiko darstellen. Deshalb ist aktuell die Zinssicherung besonders wichtig. Die Landesregierung beabsichtigt daher, die Kommunen – neben dem KEF-RP – durch ein weiteres Programm „Zinssicherungsschirm“ auch hierbei zu unterstützen.

Kommunen mit hohen Liquiditätskrediten, die ihr Zinsänderungsrisiko bis zum 30. Juni 2018 durch langfristige Zinsbindungen reduziert haben werden, erhalten auf Antrag einen Zinszuschuss, der die kurzfristigen Kosten der Zinssicherung mindert. Förderobjekte sind Liquiditätskredite und Wertpapierschulden des kommunalen Kernhaushalts gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich, deren Zinsbindungsfrist eine Restlaufzeit von mindestens 7,5 Jahren aufweist. Maßgeblicher Stichtag ist der 30. Juni 2018.

Der maximal förderfähige Kreditbestand entspricht bei jeder Kommune dem Bestand der Liquiditätskredite laut obiger Definition zum 31. Dezember 2016 abzüglich des rechnerischen Restbestands KEF-RP zum 30. Juni 2018 sowie abzüglich eines Sockelbetrages von bis zu 750 Euro je Einwohner (gestaffelt nach Leistungsfähigkeit<sup>1</sup>). Hierdurch beträgt der maximal geförderte Liquiditätskreditbestand insgesamt 3,15 Mrd. Euro und verteilt sich auf 91 Kommunen, die am Zinssicherungsschirm teilnehmen können.

Um unterschiedlich lange Zinsbindungen zu fördern, sind die Fördersätze und die zeitliche Aufteilung der maximalen Förderkredite wie folgt gespreizt:

---

<sup>1</sup> Kreisfreie Städte 750 Euro/EW, Landkreise 225 Euro/EW, verbandsfreie Gemeinden und große kreis-  
angehörige Städte 525 Euro/EW, Verbandsgemeinden 263 Euro/EW.



Restlaufzeit	Zinsbindungsende in	Fördersatz	Förderhöchstgrenze*
7,5 – 8,5 Jahre	2026	0,35%	jeweils ein Drittel des maximal förderfähigen Kreditbestands
8,5 – 9,5 Jahre	2027	0,50%	
> 9,5 Jahre	2028 und später	0,65%	

\* Die Förderhöchstgrenze zu jedem Fördersatz kann auch durch Kredite mit einer längeren Zinsbindung ausgeschöpft werden.

Die Zahlung der Förderbeträge aus dem Zinssicherungsschirm soll erstmalig im Jahr 2019 und danach jährlich bis zum Ende der Zinsbindung laut obiger Tabelle erfolgen, längstens jedoch bis zum Jahr 2028. Die Belastung des Landeshaushalts beträgt bei maximaler Ausschöpfung durchschnittlich rd. 16 Mio. Euro pro Jahr. Die Finanzierung erfolgt hälftig aus dem allgemeinen Landeshaushalt und hälftig aus dem kommunalen Finanzausgleich.

## 2. Zusätzliche Anreize für Stabilisierung und Abbau der Liquiditätskredite

Die Landesregierung möchte die Kommunen – neben dem KEF-RP und dem Zinssicherungsschirm – mit zusätzlichen finanziellen Anreizen dabei unterstützen, einen weiteren Anstieg der Liquiditätskredite zu vermeiden und derzeit bestehende Liquiditätskredite gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich abzubauen. Hierzu soll ein Stabilisierungs- und Abbau-Bonus für hochbelastete Kommunen gezahlt werden. Je nach Entwicklung der Liquiditätskredite ist ein Bonus von bis zu 10 % auf die jährlichen Mittel, die eine Kommune aus dem KEF-RP erhält, möglich. Die Belastung des Landeshaushalts beträgt ab dem Jahr 2020 (Auszahlung für das erste Betrachtungsjahr 2019) bis zu rd. 12 Mio. Euro pro Jahr. Die Finanzierung erfolgt hälftig aus dem allgemeinen Landeshaushalt und hälftig aus dem kommunalen Finanzausgleich.

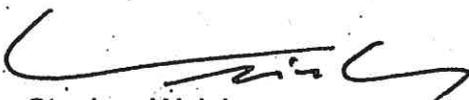
Das Land fördert den Abbau von Liquiditätskrediten bereits seit 2012 im Rahmen des KEF-RP. Für einen darüber hinausgehenden Abbau derzeit bestehender Liquiditätskredite ist die Entwicklung auf Bundesebene hinsichtlich der kommunalen Finanzen



von großer Bedeutung. Auch wird es darauf ankommen, welche Festlegungen bei der zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform erfolgen.

Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen und sehen Ihrer Einschätzung sowie einer guten Zusammenarbeit im Rahmen eines Aktionsprogramms „Kommunale Liquiditätskredite“ gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Stephan Weinberg

  
Günter Kern